

Haus- und Badeordnung

Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH „Mona Mare“

0. Vorbemerkung

Die Bezeichnung „Bad“ umfasst alle zugänglichen Bereiche des Mona Mare (Schwimmbereich, Saunabereich, Gastronomie, vermietete Flächen beziehungsweise Gebäudeteile).

Die Bezeichnung „Badegäste“ umschließt die Nutzenden aller Bereiche des Mona Mare.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit und Sauberkeit im gesamten Bad.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste und Mitarbeitenden verbindlich.
- 1.3. Alle Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass niemand anderes durch sie gestört wird und die Aufrechterhaltung der Sicherheit gewährleistet bleibt.
- 1.5. Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 1.6. Gegenstände aus Glas dürfen außerhalb der Gastronomiebereiche nicht benutzt werden.
- 1.7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder, in schwerwiegenden Fällen, dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- 1.8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.9. Die Benutzung mitgebrachter Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte ist nicht erlaubt.

- 1.10. In Gefahrensituationen ist den Anweisungen der Mitarbeitenden des Bades unbedingt Folge zu leisten. Bei Gewitterlagen sind die Außenterrasse und außenliegende Becken zu räumen.
- 1.11. Das Mitbringen von Speisen und Getränke ist nicht gestattet.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und können bei den Mitarbeitenden erfragt werden. Einlassschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit. Der Nassbereich (Schwimmbecken, Schwimmhalle, Ruhezonen, Sauna, und Sanitärbereich) ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann im Bedarfsfall die Benutzung des Bades oder von Teilen des Bades einschränken.
- 2.3. Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder ansteckenden Hauterkrankungen leiden.
- 2.4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen oder an- und auskleiden können, Personen, die auf ständige Unterstützung angewiesen sind und Kindern unter 7 Jahren ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 2.5. Gelöste Eintrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Es gibt bei Sperrung einzelner Einrichtungsteile keinen Anspruch auf Reduzierung des Eintrittsentgeltes. Für verlorene Wertkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3. Haftung

- 3.1. Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Betreiberin, das Bad und dessen Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- 3.2. Das Mona Mare haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die im Mona Mare abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden.



- 3.3. Das Mona Mare oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.4. Schulen und Vereine nutzen das Mona Mare unter Beachtung dieser haus- und Badeordnung eigenverantwortlich, insbesondere obliegt ihnen für ihre Gruppen auch die Wasseraufsicht.

4. Benutzung des Bades

- 4.1. Die Nutzungszeit richtet sich nach dem Entgelt, das an der Kasse gezahlt wurde. Das Lösen der Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt.
- 4.2. Die Aufbewahrungsschränke hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Nutzung des Bades bei sich zu tragen beziehungsweise sicher aufzubewahren. Für abhanden gekommene Schlüssel ist durch den Badegast Ersatz zu leisten.
- 4.3. Die Badebecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Benutzung von Seife, Shampoo und Waschlotionen ist außerhalb der Duschräume untersagt.
- 4.4. Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle sowie die Beckenumgangsbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten beziehungsweise mit rollenden Mobilitätshilfen, die zuvor im Straßenbereich benutzt wurden, befahren werden.
- 4.5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. In den Duschräumen darf die Badebekleidung abgelegt werden.
- 4.6. Die Benutzung der Sprunganlagen, Rutschen, Spielgeräte und der Wasserattraktionen (zum Beispiel Schwalldusche, Massagedüsen, Whirlpool, Dampfsauna) geschieht auf eigene Gefahr. Den Nutzungshinweisen der Hinweisschilder und den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 4.7. Bei der Nutzung der Sprung- und Kletteranlagen ist darauf zu achten, dass der Eintauchbereich der Wasserfläche frei ist.
- 4.8. Über die Erlaubnis der Nutzung von mitgebrachten Spiel- und Sportgeräten sowie Schwimmhilfsgeräten der Badegäste entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Aus Gründen der Sicherheit kann die Nutzung von mitgebrachten Spiel- und Sportgeräten untersagt werden. Die Nutzung mitgebrachter Spiel- und Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.



- 4.9. Durch Beschilderung gekennzeichnete gesperrte Bereiche, Anlagen und Räume dürfen nicht betreten werden.
- 4.10. Das Hineinwerfen und Hineinstoßen von Personen in die Wasserbecken sowie das Untertauchen des Sprungbereiches freigegebener Sprunganlagen und der Aufenthalt im Rutschenlandebecken sind untersagt.
- 4.11. Es besteht kein Anspruch auf eine Ruheliege oder Sitzplatz. Diese Bereiche sind nach Benutzung von persönlichen Gegenständen zu räumen. Handtücher und andere Dinge dürfen nicht auf ihnen gelagert werden.
- 4.12. Die Erteilung gewerbsmäßigen Schwimmunterrichts ist nicht zulässig.

5. Ergänzende Bestimmungen und Hinweise

- 5.1. Kleidung, die nach Beendigung der Nutzungszeit nicht abgeholt wurde, wird vom Personal in Verwahrung genommen und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- 5.2. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird in Verwahrung genommen.
- 5.3. Ballspiele auf Liegewiesen und Terrassen sind nicht erlaubt.
- 5.4. Das Benutzen der Kinderbecken ist Kindern bis zum 12. Lebensjahr erlaubt.
- 5.5. Die Haus- und Badeordnung kann für Veranstaltungen und für das Schul- und Vereinsschwimmen teilweise außer Kraft gesetzt werden, ohne dass die Haus- und Badeordnung insgesamt außer Kraft gesetzt wird.
- 5.6. Für die Benutzung der Saunaanlage gilt eine erweiterte Benutzungsordnung, diese kann im Kassenbereich eingesehen werden.

Monheim am Rhein, 1. März 2024

Allwetterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH

